

# **Datenschutzrechtliche Hinweise über die Erhebung personenbezogener Daten (Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung –DS-GVO-) im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihrer Dienstunfall- und Sachschadensersatzangelegenheiten oder beim Übergang von Schadensersatzforderungen auf den Dienstherrn (Legalzessionsangelegenheiten)**

## **Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Der Verantwortliche für die Erhebung der personenbezogenen Daten ist das Land Hessen, hier vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151-120, Fax: 06151-126347, E-Mail: [Poststelle@rpda.hessen.de](mailto:Poststelle@rpda.hessen.de).

## **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Falls Sie Kontakt zur Datenschutzbeauftragten zum Datenschutzbeauftragten des Regierungspräsidiums Darmstadt aufnehmen möchten, erreichen Sie sie / ihn unter vorgenannten Kontaktdaten und mit E-Mail: [datenschutzbeauftragte@rpda-hessen.de](mailto:datenschutzbeauftragte@rpda-hessen.de).

## **Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Bearbeitung Ihrer Dienstunfall- bzw. Sachschadensersatzangelegenheiten nach §§ 35 ff. des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG) und § 81 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) bzw. nach § 57 HBG in Legalzessionsangelegenheiten verarbeitet.

## **Empfängerinnen oder Empfänger der personenbezogenen Daten**

Sollten medizinische Stellungnahmen bzw. Gutachten zur Entscheidungsfindung erforderlich sein, werden personenbezogene Daten an Gutachterinnen und Gutachter, Amtsärzte und Amtsärztinnen, weitergeleitet.

## **Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden**

Ihre Daten unterliegen den Aufbewahrungsfristen des § 92 Abs. 1 bis 3 HBG bzw. des Aktenführungserlasses für die Dienststellen des Landes Hessen.

### Bei Aufbewahrung in der Personalakte:

Unterlagen über Heilverfahren nach § 39 HBeamtVG sind drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren.

Unterlagen über Versorgungsangelegenheiten sind fünf Jahre aufzubewahren; die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsleistung gezahlt wurde. Im Falle eines möglichen Wiederauflebens des Anspruches sind die Unterlagen 30 Jahre aufzubewahren.

### Bei Aufbewahrung in der Sachakte:

Nach Aktenführungserlass sind die Unterlagen ein Jahr oder zehn Jahre aufzubewahren.

## **Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten und Folgen einer Nichtbereitstellung**

Bitte beachten Sie, dass Sie zur Angabe der zur Bearbeitung Ihrer Dienstunfall-/ Sachschadensersatzangelegenheit sowie etwaiger Legalzessionsangelegenheiten notwendigen Daten rechtlich verpflichtet sind. Ohne die erforderlichen Daten kann das Verfahren nicht bearbeitet werden.

## **Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)**

Aufgrund der DS-GVO und dem HDSIG stehen Ihnen die folgenden Rechte zu:

- Recht auf Auskunft

Sie können nach Art. 15 DS-GVO Auskunft über ihre vom Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Bitte beachten Sie, dass das Auskunftsrecht durch die Vorschriften der § 24 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und § 33 HDSIG eingeschränkt wird.

- Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, kann eine Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO verlangt werden. Sollten die Daten unvollständig sein, kann eine Vervollständigung verlangt werden.

- Recht auf Löschung

Unter den Bedingungen des Art. 17 DS-GVO und des § 34 HDSIG können Sie die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Im Rahmen der Vorgaben des Art. 18 DS-GVO haben Sie das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen.

- Recht auf Widerspruch

Nach Art. 21 DS-GVO haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen.

- Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass durch das Regierungspräsidium Darmstadt bei der Verarbeitung ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet wurden, können Sie sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Dies ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Tel. 0611 / 1408-0.